

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/184/62

Dresden, 17. März 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Claudia Maicher
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 8/1689
Thema: Einbürgerungsverfahren in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Einbürgerungsverfahren in der Stadt Leipzig dauern aktuell nach Angaben der Stadt 3 Jahre. (<https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/auslaender-und-migranten/auslaender-und-staatsangehoerigkeitsrecht-auslaenderbehoerde/staatsangehoerigkeit-und-einbuengerung/einbuengerung>)

Für diese langen Bearbeitungszeiten gibt es keine sachlich gerechtfertigten Gründe, so das OVG Bautzen (Beschluss vom 14.02.2023, Aktenzeichen 3 E 2/23). Vielmehr sei von einer strukturellen Überlastung des für die Bearbeitung von Einbürgerungen zuständigen Teils der Ausländerbehörde auszugehen ist, der nicht rechtzeitig mit ausreichend Personalzuwachs entgegengewirkt wurde. Der Beschluss wurde im Rahmen einer Untätigkeitsklage wegen nicht erfolgter Bescheidung eines Einbürgerungsantrages gegen die Stadt Leipzig erwirkt.

<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/23E2.B01.pdf>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Untätigkeitsklagen in Zusammenhang mit einem Antrag auf Einbürgerung waren 2024 am VG Leipzig anhängig, wie viele Untätigkeitsklagen wurden im Laufe des Jahres 2024 erhoben, wie vielen Untätigkeitsklagen wurde stattgegeben und wie viele Untätigkeitsklagen wurden verworfen?

Beim Verwaltungsgericht (VG) Leipzig waren im Jahr 2024 insgesamt 106 Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einbürgerung anhängig. Davon sind 70 im Lauf des Jahres 2024 anhängig geworden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Im Jahr 2024 hat das VG Leipzig keiner Untätigkeitsklage im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einbürgerung stattgegeben. Eine Untätigkeitsklage im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einbürgerung wurde durch das VG Leipzig im Jahr 2024 verworfen.

Die übrigen beim VG Leipzig im Jahr 2024 erledigten Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einbürgerung wurden auf andere Weise erledigt, beispielsweise durch Rücknahme, Verweisung oder Erledigung der Hauptsache.

Frage 2:

Wie lang ist die durchschnittliche Verfahrensdauer einer Untätigkeitsklage im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einbürgerung am VG Leipzig?

Die durchschnittliche Verfahrensdauer erledigter Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einbürgerung betrug beim VG Leipzig im Jahr 2024 264 Tage.

Frage 3:

Hat die Stadt Leipzig ihre strukturelle Überlastung gegenüber der Staatsregierung angezeigt und um Unterstützung gebeten, wurde diese geleistet, wenn ja, in welcher Form und wenn nein warum erfolgte keine Unterstützung?

Eine entsprechende Anzeige oder Bitte um Hilfe hat es nicht gegeben.

Frage 4:

Soweit die Stadt Leipzig ihre Überlastung nicht angezeigt hat, war der Staatsregierung in anderer Weise (etwa durch die Veröffentlichung des o.g. Beschlusses, Presse) bekannt, dass die Stadt Leipzig die von ihr zu erfüllende Pflichtaufgabe nicht angemessen erfüllen kann und welche Unterstützungsangebote hat die Staatsregierung der Stadt Leipzig angeboten bzw. welche rechts- oder fachaufsichtlichen Maßnahmen wurden eingeleitet?

Der erhebliche Anstieg der Zahl der Einbürgerungsanträge wie auch die Tatsache, dass es dadurch zu verlängerten Verfahrensdauern kam, ist dem Staatsministerium des Innern bekannt.

Für die Bewältigung der gesteigerten Antragszahlen zu sorgen ist Aufgabe der unteren Staatsangehörigkeitsbehörden selbst, die Staatsregierung kann diese hiervon nicht entlasten. Da, wo es für die Staatsregierung die Möglichkeit gibt, die unteren Staatsangehörigkeitsbehörden zu unterstützen, kommt sie dem aber nach. Das betrifft vor allem die Einführung des Eine-für-Alle-Dienstes (EfA-Dienst) zur elektronischen Antragstellung.

Rechts- oder fachaufsichtliche Maßnahmen wurden bisher nicht ergriffen. In dieser Hinsicht ist insbesondere auch die vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht umfasste Personal- und Organisationshoheit der Stadt Leipzig zu beachten.

Frage 5:

Hat die Staatsregierung die Stadt Leipzig bei der Einführung des von Nordrhein-Westfalen entwickelten Einer-für-Alle-Programms für Einbürgerungsbehörden oder in anderer Weise bei der Digitalisierung unterstützt, welche Maßnahmen hat sie hierfür konkret unternommen und soweit dies nicht erfolgt ist, welche Gründe liegen hierfür vor?

Die Digitalisierung inklusive der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist im Bereich der Ausländerangelegenheiten ein Schwerpunktthema. Die Stadt Leipzig wird – wie andere untere Staatsangehörigkeitsbehörden auch – bei der Einführung des EfA-Dienstes zur Einbürgerung unterstützt. Sämtliche haushalterischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um den unteren Staatsangehörigkeitsbehörden die entsprechende OZG-Umsetzung zu ermöglichen. Insbesondere wurden die erforderlichen Verträge abgeschlossen und Haushaltsmittel für den Betrieb, die Pflege und Wartung des EfA-Dienstes eingestellt. Der Roll-Out des EfA-Dienstes wird vorangetrieben. Hierzu finden insbesondere regelmäßige Besprechungen zur Digitalisierung mit den unteren Staatsangehörigkeitsbehörden statt. Auch die Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung und die KOMM24 GmbH unterstützen beim Roll-Out.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster